



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Mai 2023  
(OR. en)

9791/23

ECOFIN 496  
UEM 131  
SOC 370  
EMPL 248  
COMPET 506  
ENV 553  
EDUC 197  
RECH 221  
ENER 276  
JAI 695  
GENDER 84  
ANTIDISCRIM 82  
JEUN 117  
SAN 291

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 626 final
Betr.:	Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2023

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 626 final.

---

Anl.: COM(2023) 626 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2023  
COM(2023) 626 final

Empfehlung für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates  
zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2023**

{SWD(2023) 626 final}

Empfehlung für eine

## EMPFEHLUNG DES RATES

### **zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>2</sup> trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen bei, insbesondere mit dem Ziel, den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023<sup>3</sup> an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Finnland nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Finnlands 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 16. Mai 2023 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, der am 13. März 2023 vom Rat angenommen wurde.
- (3) Wengleich sich die Volkswirtschaften der EU bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die EU steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“<sup>4</sup> vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der EU-Produktionskapazität für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der EU benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, indem die geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten ausgenutzt und Rohstoffe maximal recycelt werden. Der Plan umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem die Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“<sup>5</sup> vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen, diese Prioritäten anzugehen.

---

<sup>3</sup> COM(2022) 780 final.

<sup>4</sup> COM(2023) 62 final.

<sup>5</sup> COM(2023) 168 final.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung<sup>6</sup> zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Netto-Null-Industrie der EU im Sinne des Industriepans zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden.<sup>7</sup> Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schulden tragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgerufen, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen nicht nur die Einhaltung des Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP, sondern auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter als in der Vergangenheit auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission schlug vor, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert sowie auf Basis der Nettoprümausgaben zu formulieren, wie sie es in ihrer Mitteilung über Leitlinien für

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

<sup>7</sup> COM(2023) 141 final.

eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung<sup>8</sup> vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Legislativvorschläge für eine umfassende Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Den Mitgliedstaaten soll bei der Ausgestaltung ihrer mittelfristigen Pläne mehr Kontrolle gegeben werden, wobei zugleich die Durchsetzung verschärft werden soll, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen aus den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen einhalten. Ziel ist es, die legislativen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 27. Mai 2021 legte Finnland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 29. Oktober 2021 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands billigte.<sup>9</sup> Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Finnland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 23. März 2023 legte Finnland sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verbindungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Finnlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht für Finnland 2023<sup>10</sup>. Bewertet werden darin die Fortschritte Finnlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Finnland. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Finnlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen

---

<sup>8</sup> COM(2022) 583 final.

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands (ST 12524/21; ST 12524/21 ADD 1).

<sup>10</sup> SWD(2023) 626 final.

Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

- (12) Nach den von Eurostat validierten Daten<sup>11</sup> verringerte sich das gesamtstaatliche Defizit Finnlands von 2,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,9 % des BIP im Jahr 2022, während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 72,6 % des BIP Ende 2021 auf 73,0 % Ende 2022 anstieg. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV<sup>12</sup> über die Haushaltslage Finnlands, da dessen gesamtstaatlicher Schuldenstand im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP überstieg und der Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten wurde. Diesem Bericht zufolge war das Schuldenstandskriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023<sup>13</sup> entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen, jedoch ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Finnland bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen Maßnahmen mit einnahmenverringender Wirkung gehörten im Jahr 2022 eine vorübergehende Erhöhung der steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten und eine Erhöhung der Haushaltssteuerabzüge bei der Sanierung von Heizungsanlagen; die ausgabensteigernden Maßnahmen umfassten unter anderem eine Indexerhöhung der Sozialleistungen und die Zahlung zusätzlicher Leistungen für Kinder, um die Kaufkraft von Haushalten mit geringem Einkommen zu steigern und die inflationsbedingten Kosten teilweise zu kompensieren. Die Kommission schätzt die Netto-Budgetkosten dieser Maßnahmen im Jahr 2022 auf 0,1 % des BIP. Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo wird auch durch die Budgetkosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine beeinflusst, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete COVID-19-Sofortmaßnahmen von schätzungsweise 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Finnland, 2022 einen stützenden finanzpolitischen Kurs einschließlich des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses beizubehalten und national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten.<sup>14</sup>
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>15</sup> im Jahr 2022 mit -0,1 % des BIP weitgehend neutral, was mit der Ratsempfehlung in Einklang steht. Der Ratsempfehlung entsprechend förderte Finnland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden sollen. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds

---

<sup>11</sup> Eurostat, Euroindikatoren 47/2023 vom 21.4.2023.

<sup>12</sup> COM(2023) 631 final vom 24.5.2023.

<sup>13</sup> COM(2023) 141 final vom 8.3.2023.

<sup>14</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 126).

<sup>15</sup> Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,3 % des BIP (2021: 0,2 % des BIP). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen neutralen Beitrag von 0,0 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs<sup>16</sup>. Damit hat Finnland der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Gleichzeitig leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Finnland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben hinreichend unter Kontrolle gehalten.

- (16) Das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist sowohl für 2023 als auch für 2024 realistisch. Die Regierung geht von einem leichten Rückgang des realen BIP um 0,2 % im Jahr 2023 und dann von einem Anstieg um 1,3 % im Jahr 2024 aus. Dagegen hat die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein reales BIP-Wachstum von 0,2 % im Jahr 2023 und 1,4 % im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Beide Prognosen sehen die Nettoausfuhren als wichtigsten Treiber des Wachstums im Jahr 2023, während im Jahr 2024 mit einer umfassenderen Verbesserung der Wirtschaftsleistung gerechnet wird, da sich auch die die Binnennachfrage erholen dürfte.
- (17) Laut Stabilitätsprogramm 2023 erwartet die Regierung für 2023 einen Anstieg der gesamtstaatlichen Defizitquote auf 2,6 % des BIP. Der Anstieg im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf die Indexierung von Sozialleistungen, die Bereitstellung staatlicher Finanzmittel für lokale Behörden, höhere Zinsausgaben sowie zusätzliche Verteidigungsausgaben und Investitionen im Bereich FuE zurückzuführen. Dem Programm zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 73,0 % Ende 2022 auf 74,4 % Ende 2023 steigen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,6 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm prognostizierten Defizit. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer geringeren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 73,9 % zum Jahresende 2023. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission ein etwas höherer Deflator zugrunde gelegt wird.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere zusätzliche vorübergehende Erhöhungen der steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten und der Haushaltssteuerabzüge bei der Sanierung von Heizungsanlagen), und neue Maßnahmen wie vorübergehende Erstattungen von Stromrechnungen und Steuergutschriften für Strom sowie die vorübergehende Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes für Strom. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern, insbesondere durch eine befristete Gewinnsteuer für Stromunternehmen, gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen werden.<sup>17</sup> Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz

---

<sup>16</sup> Sonstige national finanzierte Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

<sup>17</sup> Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Budgetkosten dieser Maßnahmen unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.



nicht vollständig. Infolgedessen wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung für 2023 zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,0 % des BIP im Vorjahr). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge im Vergleich zu 2022 um 0,2 BIP-Prozentpunkte steigen.

- (19) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat Finnland<sup>18</sup>, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht.<sup>19</sup> Finnland sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Außerdem wurde Finnland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer EU-Fonds.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (-1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (-0,1 % des BIP). Es wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 einen expansiven Beitrag von 0,6 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten wird. Darin sind die weitgehend stabilen Kosten für die gezielten Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen enthalten. Auch enthalten sind die gestiegenen Kosten für den vorübergehenden Schutz von aus der Ukraine Vertriebenen (um 0,2 % des BIP). Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nur teilweise durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Darüber hinaus wird das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) auch durch die Indexierung von Sozialleistungen, die Bereitstellung staatlicher Finanzmittel für lokale Behörden sowie zusätzliche Verteidigungsausgaben und Investitionen im Bereich FuE angetrieben. In der Summe steht das projizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben betragen im Jahr 2023 0,4 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisteten.<sup>20</sup> Finnland plant also, zusätzliche Investitionen über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel

---

<sup>18</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 213).

<sup>19</sup> Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Finnlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 5,6 % geschätzt.

<sup>20</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

sowie die Energieversorgungssicherheit, wie Zuschüsse für den Austausch von Ölkesseln, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Stromnetze, das Digirail-Projekt zur Erneuerung des Zugsteuerungssystems, das Portal „Virtual Finland“ zur Erleichterung der Immigration von Arbeitskräften und das Echtzeitökonomie-Projekt (RTE-Projekt) zur Digitalisierung von Geschäftsvorgängen, die zum Teil aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie aus anderen EU-Fonds finanziert werden.

- (21) Laut Stabilitätsprogramm soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf dem Niveau von 2,6 % des BIP bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Anstieg der Steuereinnahmen verlangsamt, während die Zinsausgaben steigen. Dem Programm zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 auf 76,9 % des BIP steigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 mit einem öffentlichen Defizit von 2,6 % des BIP. Dies entspricht dem im Programm prognostizierten Defizit. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer geringeren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 76,2 % zum Jahresende 2024.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es zu keinen neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Ziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben.<sup>21</sup> Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen<sup>22</sup> wäre für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,2 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, sofern die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, wobei mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden sollten. Der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge steht das Wachstum der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringerer Anstieg der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 2,8 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (25) Im Programm wird erwartet, dass die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 auf einem Niveau von 4,5 % des BIP bleiben. Dies spiegelt national finanzierte

---

<sup>21</sup> Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit auch eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

<sup>22</sup> Nach Schätzungen der Kommission müsste Finnland seinen strukturellen Primärsaldo im Verhältnis zum BIP um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte pro Jahr erhöhen, um auf mittlere Sicht einen plausiblen Schuldenabbau oder einen dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand zu erreichen. Diese Schätzung basiert auf der Herbstprognose 2022 der Kommission. Ausgangspunkt für diese Schätzung waren die Defizit- und Schuldenstandsprojektionen für 2024, die auf der Annahme beruhen, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 beendet werden.

Investitionen und von der EU, insbesondere über die Aufbau- und Resilienzfazilität, finanzierte Investitionen wider. Das Programm enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehört die Reform der Gesundheits- und Sozialleistungen, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans ist, wengleich noch keine verlässlichen Schätzungen zu den Einsparungen vorliegen, die durch die Reform erzielt werden sollen.

- (26) Im Stabilitätsprogramm wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Laut Programm soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 auf 3,1 % des BIP steigen und anschließend bis zum Jahr 2026 auf 2,9 % des BIP zurückgehen. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2026 also unter 3 % des BIP liegen. Laut Programm soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 76,9 % Ende 2024 auf 80,7 % Ende 2026 steigen.
- (27) Finnland verfügt über ein effektives und inklusives Sozialsystem, das ein hohes Maß an Sozialschutz bietet, jedoch komplex ist und einige Nichterwerbstätigkeitsfallen birgt. Im Jahr 2020 wurde ein eigens eingerichteter parlamentarischer Ausschuss beauftragt, die Reform des Sozialsystems bis 2027 auszuarbeiten. Im Januar 2022 veröffentlichte der Ausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Problemerkennung und im März 2023 legte er seinen Zwischenbericht vor, der 31 Vorschläge zu Studien, Gesetzentwürfen und Entwicklungsprojekten für künftige Regierungen enthielt. Die nächsten Schritte würden die Einleitung legislativer Arbeiten umfassen, deren Ziel sein sollte, das System zu straffen und stärkere Arbeitsanreize zu setzen und gleichzeitig den Sozialschutz zu wahren und die Beschäftigungsquote zu erhöhen. Die Fortsetzung der Arbeiten zur Reformierung des Sozialsystems ist wichtig, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu unterstützen.
- (28) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Finnland kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans voran. Allerdings wurden die operativen Vereinbarungen zwischen der Kommission und Finnland noch nicht unterzeichnet. Dieser Schritt ist erforderlich, damit Finnland den ersten Zahlungsantrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einreichen und den vereinbarten Zeitplan für die Zahlungsanträge einhalten kann. Finnland hat im Januar 2023 eine Änderung seines Plans eingereicht, die der Rat am 14. März 2023 billigte. Diese Änderung erfolgte im Kontext der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags, der den Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt werden kann, und bestand in einer proportionalen Kürzung der Mittel für die vier Säulen des Plans. Um die Finanzierung im Rahmen von REPowerEU zu ermöglichen, ist für 2023 eine weitere Änderung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Finnlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (29) Die Kommission hat 2022 die kohäsionspolitischen Programmunterlagen Finnlands gebilligt. Um in Finnland den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär

zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.

- (30) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, steht Finnland vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in Bezug auf den Fachkräftemangel, Strategien der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Energiepolitik und den ökologischen Wandel.
- (31) Während sich der finnische Arbeitsmarkt im Jahr 2022 als sehr robust erwies, nahm die Zahl der offenen Stellen rasch zu, wobei das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie der Arbeitskräftemangel in verschiedenen Sektoren, insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, Bauwesen, IKT und Technologie, Bildungswesen, Gesundheitswesen sowie Sozial- und Pflegeberufe, offenkundig wurde. Das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften ist begrenzt, bedingt durch die relativ geringe Zahl von Hochschulabsolvent(inn)en in den auf dem Arbeitsmarkt am stärksten nachgefragten Studienfächern sowie die relativ geringe Arbeitsmigration nach Finnland. Zugleich liegt der Anteil der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss in der Altersgruppe der 25-34-Jährigen unter dem EU-Durchschnitt. Der Personal- und Fachkräftemangel stellt eine Herausforderung für Finnlands Wettbewerbsfähigkeit und langfristiges Wachstum dar und wird sich durch die Alterung der Bevölkerung, die relativ geringe regionale Mobilität der Arbeitskräfte und die wachsende Nachfrage nach neuen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel weiter verschärfen.
- (32) Finnlands neues Klimagesetz trat am 1. Juli 2022 in Kraft; darin hat das Land auf nationaler Ebene sein Ziel verankert, bis 2035 die erste fossilfreie Wohlfahrtsgesellschaft zu werden, und Klimaziele für 2030, 2040 und 2050 festgelegt. Allerdings hat Finnland immer noch eine der energieintensivsten Volkswirtschaften in der Union. Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude sind die wichtigsten Sektoren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen müssen. Im Jahr 2021 hatten erneuerbare Energiequellen mit 43 % einen erheblichen Anteil an Finnlands Energiemix, gefolgt von Öl mit 24 %, Kernenergie mit 17 % und Kohle mit 9 %. Russland ist nach wie vor eine wichtige Quelle von Kernbrennstoffen. Der Erdgasverbrauch in Finnland ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 56 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Finnland könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortsetzen.<sup>23</sup>
- (33) Die Herausforderungen, die zur Erreichung langfristiger Klimaziele bewältigt werden müssen, umfassen signifikante private und öffentliche Investitionslücken in den Sektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen sowie Verzögerungen bei Investitionen im Bereich erneuerbare Energien, die durch einen Rückstand bei noch zu bearbeitenden Anträgen auf Umweltgenehmigungen verursacht werden. Es bedarf einer weiteren Straffung der Genehmigungsverfahren, um den Rückstand bei anstehenden Energieprojekten abzubauen sowie zusätzliche vorrangige Investitionen zu fördern.
- (34) Hohe Energiepreise und ehrgeizige Klimaziele erfordern raschere und höhere Investitionen in die Dekarbonisierung. Trotz unerwartet rascher Zuwächse bei den Verkäufen von Elektrofahrzeugen wird die erforderliche Investition in die weitere Einführung, vor allem die Elektrifizierung schwerer Nutzfahrzeuge, wahrscheinlich nicht zu marktüblichen Bedingungen stattfinden, da es sich um ein Land mit großen

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und Verordnung (EU) 2023/706 des Rates.

Entfernungen und dünn besiedelten Gebieten handelt. Etwa 40 % des Eisenbahnnetzes sind noch nicht elektrifiziert.

- (35) Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit könnte Finnlands nationale Stromübertragung ausgebaut werden. Erneuerbare Energien werden zunehmend von den Verbrauchszentren entfernt erzeugt. Während Finnland entschlossen gehandelt hat, um seine Abhängigkeit von russischen Einfuhren von Öl, Kohle und Gas zu verringern, ist eines der beiden finnischen Kernkraftwerke nach wie vor vollständig von russischem Brennstoff abhängig. Robuste Verbindungsleitungen zwischen Finnland und Nachbarländern sind erforderlich, um in der gesamten Region einen gut funktionierenden Strommarkt zu gewährleisten und den prognostizierten Beitrag der erneuerbaren Energien zum Energiemix zu erhöhen.
- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Im Jahr 2022 fehlten in Finnland Arbeitskräfte in 37 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Isolierfacharbeiter, Bauingenieure, Klempner und Rohrschlosser. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusioin sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2022 geprüft; seine Stellungnahme<sup>24</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (38) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldenragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu

---

<sup>24</sup> Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

arbeiten. Im Falle Finnlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Finnland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;  
eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaerausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,2 % zu begrenzen;  
die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern;  
für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;  
die Reform des Sozialsystems fortzusetzen, um die Effizienz des Systems der Sozialleistungen zu steigern, wodurch die Arbeitsanreize verbessert und auch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützt würden;
2. seinen geänderten Aufbau- und Resilienzplan kontinuierlich umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit der Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. dem Personal- und Fachkräftemangel durch Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie ein breiteres Angebot an Hochschulbildung entgegenzuwirken, insbesondere für die Studienfächer, deren Absolvent(inn)en auf dem Arbeitsmarkt am dringendsten gesucht werden;
4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu verringern sowie öffentliche und private Investitionen in die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr, auch durch Elektrifizierung, zu fördern; die Energieinfrastruktur zu entwickeln, um durch den Ausbau der Stromübertragung die Versorgungssicherheit zu erhöhen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*